

Gegen die Löschung des Strafmakels hat die Staatsanwaltschaft das Recht der sofortigen Beschwerde an eine beim OLG zu bildende Beschwerdekommision.

6.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Straftilgungsgesetzes.

Oberrichter K. F l e m m i n g und
Gerichtsreferendar K. G ö r n e r, Kamenz

Vorbildliche Tat eines Strafvollzugswachmeisters

In der Untersuchungshaftanstalt Halle (S.) befand sich als Untersuchungshäftling der ehemalige Besitzer der Zigarettenfabrik Steiner. Die hinter uns liegenden schweren Notjahre hatte er zu dunklen Geschäften benutzt, die Riesengewinne abwarfen. In der Anstalt gelang es ihm, den Wachtmeister Hagemeister zu korrumpieren. Dadurch und auf Grund eines gut durchdachten Planes war es ihm möglich, zu entweichen. Er befand sich bereits, auf der Straße, als ihn der vom Dienst kommende Oberwachtmeister Breier erkannte. Schnell die Situation erkennend und entschlossen handelnd, nahm dieser ihn, trotz Behinderung durch dritte Personen, fest und lieferte ihn wieder in die Anstalt ein.

In Anerkennung dieser für alle Vollzugsangestellten vorbildlichen Tat richtete das Justizministerium Sachsen-Anhalt an Oberwachtmeister Breier folgendes. Anerkennungsschreiben:

„Herrn Oberwachtmeister b. JVA

Franz Breier

(19 a) Halle (S)

Kl. Steinstr. 7.

Für Ihr besonders umsichtiges und tatkräftiges Verhalten bei der Wiederergriffung des entwichenen Untersuchungsgefangenen F. spreche ich Ihnen meinen Dank und meine Anerkennung aus. Mit dieser Tat verteilten Sie die mit Hilfe eines korrumpierten Angestellten vorbereitete Flucht eines Wirtschaftsverbrechers und Volksschädlings und verhinderten mit dieser politischen und dienstlichen Wachsamkeit einen der zahlreichen Anschläge volksfeindlicher Elemente gegen unsere junge Demokratie und ihre Sicherung.

Gleichzeitig bewillige ich Ihnen eine außerordentliche Zuwendung von

500.— DM (i. W. fünfhundert Deutsche Mark),

die Ihnen von der Oberjustizkasse in Halle (S) ausbezahlt werden wird.

In Vertretung:

gez. Jüttner

Stellvertr. Hauptabteilungsleiter.“

Außerdem wird Breier zum Hauptwachtmeister befördert werden. Hagemeister wurde verhaftet. Das Strafverfahren ist gegen ihn eingeleitet.

Georg K o z a, Berlin

V Vorschläge zur Änderung der Konkursordnung

Mit der Konkursordnung vom Jahre 1898 läßt sich zwar im allgemeinen auch heute noch arbeiten. Trotzdem dürfte hinsichtlich der folgenden Bestimmungen eine Anpassung an die allgemeine Entwicklung zu erwägen sein:

1. Wenn nach § 45 die Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände, die sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie beweist, daß diese nicht mit Mitteln des Mannes erworben sind, so widerspricht dies der Gleichberechtigung der Frau. Die darin enthaltene Eigentumsvermutung im Sinne von § 1362 BGB, die den Mann bevorzugt, müßte dahin

erweitert werden, daß jeder Ehegatte (nicht nur die Frau) im Konkurs des anderen Ehegatten Aussonderungsansprüche aus dem Erwerb von Gegenständen mit eigenen Mitteln stellen kann, wenn er beweist, daß diese nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. Mit Rücksicht auf die in jedem Falle bestehenden Beweisschwierigkeiten wäre jedoch zu erwägen, ob es nicht richtiger wäre, den § 45 überhaupt aufzuheben und die Gläubiger auf die allgemeinen Aufhebungsmöglichkeiten zu verweisen.

2. Nach § 142 sind im Prüfungstermin auch die nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldeten Forderungen zu prüfen und ist bei Widerspruch ein besonderer Prüfungstermin und für die nach dem Termin erfolgten Anmeldungen jeweils ein neuer besonderer Prüfungstermin zu bestimmen. Diese Vorschrift genügt dem Tempo unserer Zeit nicht mehr, zumal für den besonderen Prüfungstermin keine Frist bestimmt ist. Aus § 138 kann weder eine Ausschußfrist noch eine Notfrist für die Anmeldung entnommen werden. Säumige Gläubiger sind also nicht gehindert, bis zum Schluß des Verfahrens, und zwar bis zum Ablauf der Ausschußfrist des § 152, jederzeit nachträglich Forderungen anzumelden und damit dem Gericht die Anberaumung beliebiger weiterer Prüfungstermine aufzuzwingen. Wenn sich die Säumigkeit der Anmeldungen von einem Prüfungstermin zum anderen wiederholt, wird der Abschluß des Konkursverfahrens in untragbarer Weise verzögert. Der Weg, den Schaden, den die Gläubiger durch die Verzögerung der Schlußverteilung erleiden, mit der Vornahme einer Abschlagsverteilung abzuwenden, ist meistens umständlich und unzweckmäßig, weil die Durchführung einer Abschlagsverteilung wiederum die Einhaltung verschiedener Fristen erfordert.

Gerade heute ist es nötig, die Mittel angesammelter Konkursmasse den Gläubigern und damit der Volkswirtschaft ohne Verzögerung zuzuführen und nutzbar zu machen und gerichtliche Verfahren schnellstens abzuwickeln. Hinzu kommt die Notwendigkeit, unnötige Verwaltungskosten zu ersparen, die bei der Durchführung vieler Prüfungstermine entstehen.

Zu erreichen wäre dies dadurch, daß dem § 142 ein Abs. 4 angefügt würde, der bestimmt, daß die Anmeldung von Forderungen nach dem zweiten Prüfungstermin ausgeschlossen ist.

Einen ausreichenden Schutz der Gläubiger bietet § 111 Abs. 3, wonach Eröffnungsbeschluß, Anmeldefrist und Prüfungstermin nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern darüber hinaus dem ihren Wohnort nach bekannten Gläubiger durch besondere Zustellung mitzuteilen sind.

3. Die Vorschrift des § 204, wonach das Gericht das Verfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse einstellen kann, erscheint nicht zweckmäßig. Nicht selten ist eine, zwar die Kosten des Verfahrens übersteigende, aber doch so geringe Masse vorhanden, daß der Verteilungsaufwand in keinem tragbaren Verhältnis zum Ergebnis der Verteilung an die Gläubiger steht. Ein Gericht hat in einem derartigen Fall das Verfahren nach § 204 eingestellt, jedoch mit der Auflage, daß der Überschuß an die Volkssolidarität z. u. überweisen sei, also trotz der Bedenken nach § 206, wonach der Gemeinschuldner das Verfügungsrecht über die Masse nach Einstellung des Verfahrens zurückerhält.

Es sollte deshalb § 204 Abs. 1 S. 1 dahin ergänzt werden, daß die Einstellung nicht nur mangels einer den Verfahrenskosten entsprechenden Masse erfolgen kann, sondern auch dann, wenn ein nach Deckung der Kosten verbleibender Überschuß im Hinblick auf Zahl und Höhe der Gläubigerforderungen so gering ist, daß eine Verteilung unzweckmäßig wäre. § 206 Abs. 1 müßte dann dahin gefaßt werden, daß bei Einstellung der Gemeinschuldner das Recht der Verfügung über die verbleibende Konkursmasse nur zurückerhält, soweit das Gericht nicht eine anderweite Verwendung anordnet.

Entsprechende zusätzliche Bestimmungen sollten auch dem § 166 angefügt werden.

Rechtsanwalt Dr. R e n n e r, Crimmitschau